

Gesellschaftsvertrag

der

Tourismus und Stadtmarketing Tübingen GmbH

Gesellschaftsvertrag
der Tourismus und Stadtmarketing Tübingen GmbH
in Tübingen

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma

Tourismus und Stadtmarketing Tübingen Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sie hat ihren Sitz in Tübingen.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist das allgemeine kommunale Destinationsmarketing als wesentliches Instrument der Stadtentwicklung und des Stadtmarketings der Universitätsstadt Tübingen. Dies umfasst die Erhöhung der Wertschöpfung durch Tages- und Übernachtungstourismus, die Förderung eines positiven Images der Universitätsstadt Tübingen, die Steigerung ihres Bekanntheitsgrades sowie die Verbesserung der Wirkung der für Tourismus- sowie Stadtmanagement und -marketing eingesetzten finanziellen Mittel.
- (2) Gegenstand des Unternehmens sind alle Tätigkeiten, die dem Zweck der Gesellschaft dienen. Hiervon umfasst sind insbesondere die Durchführung von Werbekampagnen, die Organisation von kostenlosen Informationsveranstaltungen und die Erstellung einer Webseite mit allgemeinen Informationen sowie die Koordination und Vernetzung von touristischen und tourismusrelevanten Aktivitäten mit Bezug zur Innenstadt Tübingens, die Optimierung des touristischen Angebotes entsprechend den Bedürfnissen der Gäste und der Wirtschaft sowie die Durchführung von Marketingkampagnen und -aktivitäten im Freizeit- und Geschäftsreiseturismus gemeinsam mit tourismusrelevanten Organisationen und privatwirtschaftlichen Leistungsanbietenden.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.
- (4) Die Gesellschaft verfolgt mit ihren Tätigkeiten ausschließlich und unmittelbar öffentliche Zwecke im Sinne des § 102 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Einnahmen dienen ausschließlich der Deckung der satzungsgemäßen Aufgaben. § 103 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ist zu beachten.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen
 - a) Universitätsstadt Tübingen 20.000,00 Euro (80 %),
 - b) Bürger- und Verkehrsverein Tübingen e.V. 5.000,00 Euro (20 %).
- (3) Die Gesellschafter erbringen ihre Stammeinlage in Geld vor Anmeldung zum Handelsregister.

§ 4 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen davon und jede sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile hiervon, unter anderem im Rahmen einer Umwandlung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes, durch den Bürger- und Verkehrsverein Tübingen e.V. sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Universitätsstadt Tübingen zulässig.
- (2) Erteilt die Universitätsstadt Tübingen ihre Zustimmung zu einer Verfügung gemäß Absatz 1 nicht, so ist sie verpflichtet, den Geschäftsanteil selbst zu übernehmen oder einen übernehmenden Dritten zu benennen. Die Universitätsstadt Tübingen hat in diesem Fall ein bindendes schriftliches Übertragungsangebot unter Angabe des Übernahmewerts zu unterbreiten. Der Übernahmewert bestimmt sich nach § 18 Abs. 2 zum Zeitpunkt des Zugangs des Übertragungsangebots.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der/die Geschäftsführer/innen,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung,
- d) der Beirat.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen (Geschäftsführung). Der/die Geschäftsführer/innen werden vom Aufsichtsrat vorgeschlagen und auf die Dauer von fünf Jahren von der Gesellschafterversammlung bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
- (2) Ist ein/e Geschäftsführerin bestellt, so vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in und eine/n Prokuristen/in gemeinschaftlich vertreten. Auch beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen kann einem/r Geschäftsführer/in durch Gesellschafterbeschluss Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Beschlüsse der Gesellschafter. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird von der Geschäftsführung entworfen und durch den Aufsichtsrat erlassen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen ebenfalls eines Beschlusses des Aufsichtsrats.
- (4) Der/die Geschäftsführer/innen ist/sind von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 BGB befreit.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Auf diesen finden die in § 52 Abs. 1 GmbHG bezeichneten Vorschriften des Aktiengesetzes entsprechende Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus maximal 20 Mitgliedern, von denen
 - 80 % Mitglieder von der Universitätsstadt Tübingen davon
 - o 1 Sitz Oberbürgermeister/in oder eine/einen Beigeordnete/n als Vorsitzende/r des Aufsichtsrats und
 - o die restlichen Sitze für Mitglieder des Gemeinderates sowie
 - 20 % Mitglieder vom Bürger- und Verkehrsverein Tübingen e.V. entsandt werden.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder aus dem Gemeinderat und deren Stellvertreter werden von der Universitätsstadt Tübingen vorgeschlagen und vom Gemeinderat gewählt und abberufen. Die Aufsichtsratsmitglieder und deren Stellvertreter des Bürger- und Verkehrsvereins Tübingen e.V. werden durch die Mitgliederversammlung des Vereins entsandt und abberufen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Amtszeit der von der Universitätsstadt Tübingen entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet im Falle der/des Oberbürgermeisters/in bzw. der/des Beigeordneten mit deren/dessen Ausscheiden aus dem Hauptamt. Bei Mitgliedern des Gemeinderats endet die Aufsichtsratsmitgliedschaft nach dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode am Tage des Zusammentretens des neuen Gemeinderats oder mit vorherigem Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Über die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder des Bürger- und Verkehrsvereins Tübingen e.V. entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins. Im Fall, dass der Bürger- und Verkehrsverein Tübingen e.V. an einer Umwandlung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes partizipiert, endet die Amtszeit der von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung; dies gilt nicht, wenn der Bürger- und Verkehrsverein Tübingen e.V. fortbestehen bleibt, beispielsweise im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Bis zur Entsendung neuer Aufsichtsratsmitglieder führen die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder die Geschäfte weiter.
- (5) Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten ein Sitzungsgeld entsprechend der Satzung der Universitätsstadt Tübingen für die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit.
- (6) Geschäftsführer/innen und Prokurist/innen dieser Gesellschaft dürfen nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät, fördert und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat berät alle Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses

durch den/die Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind, und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

(4) Die Geschäftsführung bedarf außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten:

- a. Übernahme neuer Aufgaben, soweit diese nicht nach § 10 Buchstabe n der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind,
- b. Festsetzung des Wirtschaftsplans,
- c. Bestellung von Prokuristen/innen,
- d. Abschluss von Rechtsgeschäften mit Geschäftsführern/innen und mit Mitgliedern des Aufsichtsrats,
- e. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
- f. Aufnahme neuer Darlehen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- g. Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Gewährung freiwilliger Zuwendungen sowie Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- h. Einleitung eines Rechtsstreites, soweit der Streitbetrag einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegenden Betrag übersteigt,
- i. Mehrausgaben des genehmigten Vermögensplans, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird,

es sei denn, die Gesellschafterversammlung behält sich die Entscheidung hierüber im Einzelfall und im Rahmen des geltenden Rechts vor.

(5) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat im Rahmen des geltenden Rechts im Einzelfall bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

(6) Soweit zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine schriftliche Beschlussfassung nach § 8 Abs. 4 nicht möglich ist, kann die Geschäftsführung mit Zustimmung der/des Aufsichtsratsvorsitzenden selbst entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Universitätsstadt Tübingen ist in der Gesellschafterversammlung durch ihre/n Oberbürgermeister/in vertreten. Er/sie kann eine/n städtische/n Bedienstete/n mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen. Die Universitätsstadt Tübingen kann auch weitere Vertreter entsenden und ihnen Weisungen erteilen.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens im letzten Quartal des Geschäftsjahres statt.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Brief oder per E-Mail unter Mitteilung von Zeit und Tagesordnung der Gesellschafterversammlung sowie Tagungsort bzw. – bei virtuellen oder hybriden Gesellschafterversammlungen – der zur Teilnahme erforderlichen Zugangsdaten. Zwischen dem Tag der Gesellschafterversammlung und dem Tag der Einberufung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Abs. 3 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Gesellschafterversammlung oder über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.
- (5) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.
- (6) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats (mit dem höchsten Lebensalter) die Versammlung zu leiten.
- (7) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 500,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (8) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.
- (9) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über
- a. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung / Abberufung von Geschäftsführern/innen,
 - b. Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft
- bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (10) Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden oder vertretenen Gesellschafter zusammen mindestens die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung repräsentieren. Trifft das nicht zu, so ist mit einem Vorlauf von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- (11) Ein Beschluss über die Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens 85 % des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist mit einem Vorlauf von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

- (12) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Der/die Schriftführer/in wird von dem/der Leiter/in der Gesellschafterversammlung zu Beginn der Sitzung bestimmt.
- (13) Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter entscheiden, dass eine Gesellschafterversammlung insgesamt nur mittels Videokonferenz stattfindet und dass die Gesellschafter ihre Rechte insgesamt mittels Videokonferenz ausüben können („virtuelle Gesellschafterversammlung“). Dasselbe gilt, wenn ein Gesellschafter an einer im Übrigen als Präsenzveranstaltung einberufenen Gesellschafterversammlung mittels Videokonferenz teilnehmen und seine Rechte ausüben will („hybride Gesellschafterversammlung“). Die Zustimmung kann in Textform erfolgen.
- (14) Bei hybriden und virtuellen Gesellschafterversammlungen sind angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit alle Teilnehmer die Möglichkeit haben, sich während der Versammlung wechselseitig in Bild und Ton wahrzunehmen. Es obliegt den Gesellschaftern, diese Möglichkeit zu nutzen und sich entsprechend technisch einzurichten.
- (15) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auch ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung schriftlich oder per E-Mail gefasst werden. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz eine Beurkundungspflicht vorsieht.

§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen

- a. die Feststellung des Jahresabschlusses;
- b. die Verwendung des Ergebnisses;
- c. die Bestellung des Abschlussprüfers;
- d. die Bestellung und der Widerruf der Bestellung / die Abberufung von Geschäftsführern/innen;
- e. die Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung;
- f. die Erteilung der Alleinvertretungsbefugnis an die Geschäftsführung bei mehreren Geschäftsführern/innen;
- g. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;
- h. Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
- i. die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang wesentlich ist;
- j. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und deren Änderung;
- k. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer/innen, Mitglieder des Aufsichtsrats oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit Geschäftsführern/innen;
- l. die Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft und abweichende Wahl der Liquidatoren;
- m. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;

- n. das Ausscheiden von Gesellschaftern, einschließlich einer abweichenden Bestimmung der Abfindung, und den Beitritt neuer Gesellschafter;
- o. die Einziehung oder die Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen;
- p. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

§ 10a Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, dessen Mitglieder vom Aufsichtsrat nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung für den Beirat berufen werden. Der Beirat hat keine organschaftlichen Befugnisse.
- (2) Der Beirat tagt in der Regel gemeinsam mit dem Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Beirats haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Der Beirat berät die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat in allen den Gegenstand des Unternehmens betreffenden Fragen. Er kann Anregungen geben und Empfehlungen aussprechen.

§ 11 Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung

- (1) Die Geschäftsführung stellt jährlich so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan und eine fünfjährige Finanzplanung sowie den Stellenplan.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat halbjährlich — wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen — über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 12 Jahresabschluss und öffentliche Prüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss samt Lagebericht aufzustellen, den Abschlussprüfer unverzüglich nach seiner Benennung mit der Prüfung zu beauftragen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Letzterer hat den Jahresabschluss samt Lagebericht gemäß § 8 Abs. 3 mit seiner Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung weiterzuleiten.
- (3) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie für deren Prüfung gelten die Vorschriften der §§ 103 ff. der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Gesellschaft verpflichtet sich, sämtliche wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechts klar voneinander abzugrenzen und getrennt zu erfassen. Zur Vermeidung einer unzulässigen Quersubventionierung werden für wirtschaftliche Tätigkeiten separate Kosten- und Finanzierungsrechnungen geführt. Die Gesellschaft stellt im Übrigen sicher, dass sämtliche wirtschaftlichen Tätigkeiten zu marktüblichen Preisen erbracht werden. Die Ergebnisse der Trennungsrechnung sind jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses darzustellen und durch den Abschlussprüfer zu testieren.

- (5) Den Gesellschaftern werden der Wirtschaftsplan, die Liquiditätsplanung, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Abschlussbericht des Abschlussprüfers innerhalb der gesetzlichen Fristen vorgelegt.
- (6) Der Universitätsstadt Tübingen werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Die Universitätsstadt Tübingen hat zudem Anspruch auf Vorlage der für die Aufstellung eines Erweiterteneteiligungsberichts erforderlichen Unterlagen und Auskünfte. Ferner werden dem Rechnungsprüfungsamt Tübingen und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die Befugnisse gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (7) Der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.

§ 13 Abweichende Gewinnverwendung und Haftungsbegrenzung

- (1) Abweichend von § 29 Abs. 3 Satz 1 GmbHG ist der Bürger- und Verkehrsverein Tübingen e.V. dauerhaft von der Beteiligung am Bilanzgewinn und einem etwaigen Liquidationserlös ausgeschlossen. Der Bürger- und Verkehrsverein Tübingen e.V. hat ferner keinen Anspruch auf Nachzahlung entgangener Ausschüttungen oder auf eine sonstige Ausgleichszahlung. Die Ausschüttung des Gewinns der Gesellschaft erfolgt ausschließlich zugunsten der Universitätsstadt Tübingen entsprechend ihrer Kapitalbeteiligung.
- (2) Der Bürger- und Verkehrsverein Tübingen e.V. haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ausschließlich mit seiner getätigten Einlage. Eine Nachschusspflicht oder sonstige darüberhinausgehende Haftung besteht im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nicht.

§ 14 Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Bekanntmachung

Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind §§ 325, 326, 327, 328 des Handelsgesetzbuches anzuwenden. § 105 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ist zu beachten.

§ 15 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, die Unterschwellenvergabeordnung und die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B nach Maßgabe der für die Universitätsstadt Tübingen jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen sowie § 22 Abs. 1 bis 4 des Mittelstandsförderungsgesetzes anzuwenden. Bestehende Pflichten nach dem Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

§ 16 Gleichstellung

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Regelungen des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz – ChancenG) dem Sinne nach anzuwenden. Die Umsetzung obliegt der Geschäftsführung.

- (2) Die Geschäftsführung berichtet jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses über den Stand der Umsetzung des ChancenG.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den /die Geschäftsführer/innen, soweit die Durchführung der Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.
- (2) Die auf Geschäftsführer anzuwendenden Bestimmungen gelten für Liquidatoren entsprechend.
- (3) Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens nach Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt.
- (4) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es durch die Universitätsstadt Tübingen für den Bereich Tourismus in der Universitätsstadt Tübingen zu verwenden.

§ 18 Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Den Gesellschaftern steht ein Recht zum Austritt aus der Gesellschaft nur zu, wenn die übrigen Gesellschafter zustimmen. Das Austrittsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Ein Gesellschafter kann seinen Austritt schriftlich mit einer Frist von einem Jahr erklären. In diesem Fall sind ausschließlich die übrigen Gesellschafter zur Übernahme der Anteile unter Erstattung des auf die von dem betroffenen Gesellschafter auf seine Stammeinlage eingezahlten Betrags unter Abzug eines etwaigen auf den Geschäftsanteil entfallenden Verlustanteils (Abfindung) berechtigt, soweit nicht die Gesellschafterversammlung anderes beschließt.

§ 19 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von voll eingezahlten/voll erbrachten Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit und gegen seinen Willen bei Vorliegen eines der in Abs. 2 genannten Gründe zulässig. Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung; der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Die Einziehung erfolgt gegen Entgelt.
- (2) Die Zwangseinziehung ist zulässig, wenn
 - über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird; der Einziehungsgrund entfällt, wenn die Eröffnung innerhalb von zwei Monaten aus anderen Gründen als mangels Masse aufgehoben wird,
 - die Zwangsvollstreckung in einen Geschäftsanteil betrieben wird und der betroffene Gesellschafter die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb einer Zweimonatsfrist abgewendet hat,
 - der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt,

- in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.
- (3) Im Falle der Zwangsvollstreckung in einen Geschäftsanteil kann nach dem Ermessen der Gesellschafterversammlung die Einziehung auf den Teil des Geschäftsanteils beschränkt werden, dessen zu berechnender Wert zur Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers ausreicht.
 - (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf eine oder mehrere von ihr benannte(n) Person(en) abgetreten wird, dies auch dann, wenn der Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt bzw. voll erbracht ist („Zwangsabtretung“). In diesem Falle gebührt der Vorzug zum Erwerb den übrigen erwerbswilligen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Stammeinlagen untereinander.
 - (5) Zur Führung aller im Zusammenhang mit dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft verbundenen Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten sowie sonstigen Handlungen und Erklärungen wird durch die Gesellschaft dem jeweils anderen Gesellschafter Vollmacht erteilt. Die Vollmacht ist im Außenverhältnis unbeschränkt. Im Innenverhältnis soll der Gesellschafter vor Ergreifung etwaiger Maßnahmen die Zustimmung der übrigen Gesellschafter (mit Ausnahme des ausscheidenden Gesellschafters), einholen.

§ 20 Schlichtungsklausel

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über dessen Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.
- (2) Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
- (3) Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß Abs. 1 der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.
- (4) Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter.
- (5) Der Schiedsort ist die Universitätsstadt Tübingen.
- (6) Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
- (7) Das in der Sache anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf).

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dies gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern/innen bzw. Angehörigen der Gesellschafter bzw. Geschäftsführer/innen oder diesen nahestehenden Personen im Sinne von § 15 Abgabenordnung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – insbesondere das, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht.

Tübingen, 09.09.2025